Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Über die BA Geschäftsstelle Ost

an die Vorsitzende des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirks Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Grundsatz Gaststätten u. Sondernutzungen Spielhallen, Sportwetten **KVR-I/311**

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: Telefax:

Dienstgebäude: Ruppertstr. 19 Zimmer:

Sachbearbeitung:

gaststaetten.kvr@muenchen.de

Datum 12.03.2018

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04389 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 12.12.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zum erneuten Antrag des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes vom 21.02.2018 bzgl. der Kennzeichnung von Warenauslagen dürfen wir zunächst auf das Schreiben vom 08.01.2018 der Bezirksinspektion Süd verweisen.

Bei Freischankflächen ist die Markierung bereits in den Freischankflächen-Inhalts- und Nebenbestimmungen (Stand Dezember 2017) in Punkt 3.2 geregelt. Diese sind Bestandteil der Erlaubnis, die für den Betrieb von Freischankflächen ausgereicht wird. Demnach sind die äußeren Umrandungen der Freischankflächen durch die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer mit weißen Punkten (5 cm Durchmesser) im Abstand von 50 cm in wetterfester Farbe unter genauer Einhaltung der örtlichen Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu markieren.

Anders verhält es sich bei Warenauslagen.

Wie bereits im Schreiben der Bezirksinspektion Süd vom 08.01.2018 dargelegt, findet sich in § 22 der Sondernutzungsrichtlinien keine solche Regelung. Eine generelle Markierungspflicht für Warenauslagen besteht nicht. Diese wäre auch nicht zielführend, da ein Übermaß an Markierungen für die Einhaltung der Vorgaben auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Praxis keine Erleichterung darstellen, sondern eher zu Verwirrung führen würde. Die Geschäftsinhaberinnen und -inhaber sind über das erlaubte Maß der Warenauslage aufgrund der ausgereichten Erlaubnis nebst Plan genau informiert, ebenso unser Kontrollpersonal.

Wie ebenfalls bereits mitgeteilt, besteht die Möglichkeit, bei wiederholt festgestellten Verstößen, den Erlaubnisnehmerinnen und -nehmern mittels Auflagenbescheid aufzugeben, die Eckpunkte der genehmigten Fläche mit wetterfester, weißer Farbe auf dem Boden zu markieren.

Melden Sie hierzu bitte eklatante Verstöße der zuständigen Bezirksinspektion Süd.

Mit freundlichen Grüßen